

Beschluss

des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung
der Arzneimittel-Richtlinie:

Anlage XIIa – Benennung von Arzneimitteln mit neuen
Wirkstoffen nach § 35a Absatz 3 Satz 4 des Fünften Buches
Sozialgesetzbuch (SGB V):

Änderung der Geltungsdauer – Quartal 2026/3

Vom 7. Juli 2026

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat gemäß dem 5. Kapitel § 20 Absatz 4 der Verfahrensordnung durch den Unterausschuss Arzneimittel in dessen Sitzung am 7. Juli 2026 beschlossen, die Arzneimittel-Richtlinie (AM-RL) in der Fassung vom 18. Dezember 2008 / 22. Januar 2009 (BAnz. Nr. 49a vom 31. März 2009), die zuletzt durch die Bekanntmachung des Beschlusses vom T. Monat JJJJ (BAnz AT TT.MM.JJJJ BX) geändert worden ist, wie folgt zu ändern:

I. Die Anlage XIIa wird wie folgt geändert:

1. Die Angaben zum Wirkstoff Benralizumab des bewerteten Arzneimittels (Beschluss gem. § 35a Abs. 3 SGB V vom 02.08.2018) in der Fassung des Beschlusses vom 19. Dezember 2024 (BAnz AT 31.01.2025 B2) werden in den Patientengruppen a und b wie folgt geändert:
 - a) Nach der Überschrift „Benennung der Arzneimittel mit neuen Wirkstoffen gem. § 35a Absatz 3 Satz 4 SGB V (Wirkstoffe und Handelsnamen²)“ wird hinter der Angabe „Reslizumab (Cinqaero)“ jeweils eine Fußnote „³“ eingefügt.
 - b) Der Erläuterungstext der Fußnote 3 wird wie folgt gefasst: „Gemäß Beschluss vom 7. Juli 2026 wird am 19. August 2026 die Angabe „Reslizumab (Cinqaero)“ gestrichen.“
 - c) Nach der Überschrift „Geltungsdauer der Benennung (seit... bzw. von... bis)“ wird nach der Angabe „Fluticason/Vilanterol (Relvar Ellipta): Benennung von 5. Oktober 2023 bis 13. November 2023“ jeweils die Angabe „Reslizumab (Cinqaero): Benennung von 5. Oktober 2023 bis 18. August 2026“ eingefügt.
2. Die Angaben zum Wirkstoff Dupilumab des bewerteten Arzneimittels (Beschluss gem. § 35a Abs. 3 SGB V vom 20.02.2020) in der Fassung des Beschlusses vom 19. Dezember 2024 (BAnz AT 31.01.2025 B2) werden in der Patientengruppe b wie folgt geändert:

- a) Nach der Überschrift „Benennung der Arzneimittel mit neuen Wirkstoffen gem. § 35a Absatz 3 Satz 4 SGB V (Wirkstoffe und Handelsnamen²)“ wird hinter der Angabe „Reslizumab (Cinquaero)“ eine Fußnote „⁴“ eingefügt.
 - b) Der Erläuterungstext der Fußnote 4 wird wie folgt gefasst: „Gemäß Beschluss vom 7. Juli 2026 wird am 19. August 2026 die Angabe „Reslizumab (Cinquaero)“ gestrichen.“
 - c) Nach der Überschrift „Geltungsdauer der Benennung (seit... bzw. von... bis)“ wird nach der Angabe „Fluticason/Vilanterol (Relvar Ellipta): Benennung von 5. Oktober 2023 bis 13. November 2023“ die Angabe „Reslizumab (Cinquaero): Benennung von 5. Oktober 2023 bis 18. August 2026“ eingefügt.
3. Die Angaben zum Wirkstoff Enfortumab Vedotin des bewerteten Arzneimittels (Beschluss gem. § 35a Abs. 3 SGB V vom 03. April 2025) in der Fassung des Beschlusses vom 3. April 2025 (BANz AT 16.05.2025 B1) werden in der Patientengruppe a wie folgt geändert:
- a) Nach der Überschrift „Benennung der Arzneimittel mit neuen Wirkstoffen gem. § 35a Absatz 3 Satz 4 SGB V (Wirkstoffe und Handelsnamen²)“ wird hinter der Angabe „Pembrolizumab (Keytruda)“ eine Fußnote „⁵“ eingefügt.
 - b) Der Erläuterungstext der Fußnote 5 wird wie folgt gefasst: „Gemäß Beschluss vom 7. Juli 2026 wird am 18. Juli 2026 die Angabe „Pembrolizumab (Keytruda)“ durch die Angabe „- aufgehoben -“ ersetzt.“
 - c) Nach der Überschrift „Geltungsdauer der Benennung (seit... bzw. von... bis)“ wird die Angabe „Seit 03. April 2025“ durch die Angabe „Pembrolizumab (Keytruda): Benennung von 3. April 2025 bis 17. Juli 2026“ ersetzt.
4. Die Angaben zum Wirkstoff Ertugliflozin des bewerteten Arzneimittels (Beschluss gem. § 35a Abs. 3 SGB V vom 19.05.2022) in der Fassung des Beschlusses vom 8. April 2025 (BANz AT 22.08.2025 B4) werden in den Patientengruppen b1, b2, c1, und c2 wie folgt geändert:
- a) Nach der Überschrift „Benennung der Arzneimittel mit neuen Wirkstoffen gem. § 35a Absatz 3 Satz 4 SGB V (Wirkstoffe und Handelsnamen²)“ wird hinter der Angabe „Dapagliflozin/Saxagliptin (Qtern)“ jeweils eine Fußnote „⁶“ eingefügt.
 - b) Der Erläuterungstext der Fußnote 6 wird wie folgt gefasst: „Gemäß Beschluss vom 7. Juli 2026 wird am 20. Juli 2026 die Angabe „Dapagliflozin/Saxagliptin (Qtern)“ gestrichen.“
 - c) Nach der Überschrift „Geltungsdauer der Benennung (seit... bzw. von... bis)“ wird nach der Angabe „Empagliflozin/Metformin (Synjardy): Benennung von 5. Oktober 2023 bis 29. Mai 2025“ jeweils die Angabe „Dapagliflozin/Saxagliptin (Qtern): Benennung von 5. Oktober 2023 bis 19. Juli 2026“ eingefügt.
5. Die Angaben zum Wirkstoff Insulin icodec des bewerteten Arzneimittels (Beschluss gem. § 35a Abs. 3 SGB V vom 20.02.2025) in der Fassung des Beschlusses vom 8. April 2025 (BANz AT 22.08.2025 B4) werden in den Patientengruppen a1 und a2 wie folgt geändert:
- a) Nach der Überschrift „Benennung der Arzneimittel mit neuen Wirkstoffen gem. § 35a Absatz 3 Satz 4 SGB V (Wirkstoffe und Handelsnamen²)“ wird hinter der Angabe „Dapagliflozin/Saxagliptin (Qtern)“ jeweils eine Fußnote „⁷“ eingefügt.

- b) Der Erläuterungstext der Fußnote 7 wird wie folgt gefasst: „Gemäß Beschluss vom 7. Juli 2026 wird am 20. Juli 2026 die Angabe „Dapagliflozin/Saxagliptin (Qtern)“ gestrichen.“
- c) Nach der Überschrift „Geltungsdauer der Benennung (seit... bzw. von... bis)“ wird nach der Angabe „Empagliflozin/Metformin (Synjardy): Benennung von 20. Februar 2025 bis 29. Mai 2025“ jeweils die Angabe „Dapagliflozin/Saxagliptin (Qtern): Benennung von 20. Februar 2025 bis 19. Juli 2026“ eingefügt.
6. Die Angaben zum Wirkstoff Mepolizumab des bewerteten Arzneimittels (Beschluss gem. § 35a Abs. 3 SGB V vom 21.07.2016) in der Fassung des Beschlusses vom 19. Dezember 2024 (BAnz AT 31.01.2025 B2) werden in den Patientengruppen a und b wie folgt geändert:
- a) Nach der Überschrift „Benennung der Arzneimittel mit neuen Wirkstoffen gem. § 35a Absatz 3 Satz 4 SGB V (Wirkstoffe und Handelsnamen²)“ wird hinter der Angabe „Reslizumab (Cinqaero)“ jeweils eine Fußnote „⁸“ eingefügt.
- b) Der Erläuterungstext der Fußnote 8 wird wie folgt gefasst: „Gemäß Beschluss vom 7. Juli 2026 wird am 19. August 2026 die Angabe „Reslizumab (Cinqaero)“ gestrichen.“
- c) Nach der Überschrift „Geltungsdauer der Benennung (seit... bzw. von... bis)“ wird nach der Angabe „Fluticason/Vilanterol (Relvar Ellipta): Benennung von 5. Oktober 2023 bis 13. November 2023“ jeweils die Angabe „Reslizumab (Cinqaero): Benennung von 5. Oktober 2023 bis 18. August 2026“ eingefügt.
7. Die Angaben zum Wirkstoff Pembrolizumab des bewerteten Arzneimittels (Beschluss gem. § 35a Abs. 3 SGB V vom 03. April 2025) in der Fassung des Beschlusses vom 3. April 2025 (BAnz AT 27.05.2025 B3) werden in den Patientengruppen a und c wie folgt geändert:
- a) Nach der Überschrift „Benennung der Arzneimittel mit neuen Wirkstoffen gem. § 35a Absatz 3 Satz 4 SGB V (Wirkstoffe und Handelsnamen²)“ wird in den Patientengruppen a und c hinter der Angabe „Enfortumab Vedotin (Padcev)“ jeweils eine Fußnote „⁹“ eingefügt.
- b) Der Erläuterungstext der Fußnote 9 wird wie folgt gefasst: „Gemäß Beschluss vom 7. Juli 2026 wird am 18. Juli 2026 die Angabe „Enfortumab Vedotin (Padcev)“ durch die Angabe „- aufgehoben -“ ersetzt.“
- c) Nach der Überschrift „Geltungsdauer der Benennung (seit... bzw. von... bis)“ wird die Angabe „Seit 03. April 2025“ jeweils durch die Angabe „Enfortumab Vedotin (Padcev): Benennung von 3. April 2025 bis 17. Juli 2026“ ersetzt.
8. Die Angaben zum Wirkstoff Reslizumab des bewerteten Arzneimittels (Beschluss gem. § 35a Abs. 3 SGB V vom 06.07.2017) in der Fassung des Beschlusses vom 19. Dezember 2024 (BAnz AT 31.01.2025 B2) werden in den Patientengruppen a und b wie folgt geändert:
- a) Nach der Überschrift „Benennung der Arzneimittel mit neuen Wirkstoffen gem. § 35a Absatz 3 Satz 4 SGB V (Wirkstoffe und Handelsnamen²)“ wird hinter der Angabe „Tezepelumab (Tezspire)“ jeweils eine Fußnote „¹⁰“ eingefügt.

- b) Der Erläuterungstext der Fußnote 10 wird wie folgt gefasst: „Gemäß Beschluss vom 7. Juli 2026 wird am 19. August 2026 die Angabe „Indacaterol/Mometason (Aectura Breezhaler), Mepolizumab (Nucala), Benralizumab (Fasenra), Dupilumab (Dupixent), Indacaterol/Glycopyrronium/Mometason (Enerzair Breezhaler), Tezepelumab (Tezspire)“ durch die Angabe „- aufgehoben -“ ersetzt.“
 - c) Nach der Überschrift „Geltungsdauer der Benennung (seit... bzw. von... bis)“ wird die Angabe „seit 5. Oktober 2023“ gestrichen.
 - d) Nach der Überschrift „Geltungsdauer der Benennung (seit... bzw. von... bis)“ wird nach der Angabe „Fluticason/Vilanterol (Relvar Ellipta): Benennung von 5. Oktober 2023 bis 13. November 2023“ jeweils die Angabe „Indacaterol/Mometason (Aectura Breezhaler), Mepolizumab (Nucala), Benralizumab (Fasenra), Dupilumab (Dupixent), Indacaterol/Glycopyrronium/Mometason (Enerzair Breezhaler), Tezepelumab (Tezspire): Benennung von 5. Oktober 2023 bis 18. August 2026“ eingefügt.
9. Die Angaben zum Wirkstoff Semaglutid des bewerteten Arzneimittels (Beschluss gem. § 35a Abs. 3 SGB V vom 02.05.2019) in der Fassung des Beschlusses vom 8. April 2025 (BANz AT 22.08.2025 B4) werden in den Patientengruppen c1 und c2 wie folgt geändert:
- a) Nach der Überschrift „Benennung der Arzneimittel mit neuen Wirkstoffen gem. § 35a Absatz 3 Satz 4 SGB V (Wirkstoffe und Handelsnamen²)“ wird hinter der Angabe „Dapagliflozin/Saxagliptin (Qtern)“ jeweils eine Fußnote „¹¹“ eingefügt.
 - b) Der Erläuterungstext der Fußnote 11 wird wie folgt gefasst: „Gemäß Beschluss vom 7. Juli 2026 wird am 20. Juli 2026 die Angabe „Dapagliflozin/Saxagliptin (Qtern)“ gestrichen.“
 - c) Nach der Überschrift „Geltungsdauer der Benennung (seit... bzw. von... bis)“ wird nach der Angabe „Empagliflozin/Metformin (Synjardy): Benennung von 5. Oktober 2023 bis 29. Mai 2025“ jeweils die Angabe „Dapagliflozin/Saxagliptin (Qtern): Benennung von 5. Oktober 2023 bis 19. Juli 2026“ eingefügt.
10. Die Angaben zum Wirkstoff Tezepelumab des bewerteten Arzneimittels (Beschluss gem. § 35a Abs. 3 SGB V vom 12.05.2023) in der Fassung des Beschlusses vom 19. Dezember 2024 (BANz AT 31.01.2025 B2) werden in der Patientengruppe b wie folgt geändert:
- a) Nach der Überschrift „Benennung der Arzneimittel mit neuen Wirkstoffen gem. § 35a Absatz 3 Satz 4 SGB V (Wirkstoffe und Handelsnamen²)“ wird hinter der Angabe „Reslizumab (Cinqaero)“ eine Fußnote „¹²“ eingefügt.
 - b) Der Erläuterungstext der Fußnote 12 wird wie folgt gefasst: „Gemäß Beschluss vom 7. Juli 2026 wird am 19. August 2026 die Angabe „Reslizumab (Cinqaero)“ gestrichen.“
 - c) Nach der Überschrift „Geltungsdauer der Benennung (seit... bzw. von... bis)“ wird nach der Angabe „seit 21. Dezember 2023“ die Angabe „Reslizumab (Cinqaero): Benennung von 5. Oktober 2023 bis 18. August 2026“ eingefügt.
11. Die Angaben zum Wirkstoff Tirzepatid des bewerteten Arzneimittels (Beschluss gem. § 35a Abs. 3 SGB V vom 02.05.2024) in der Fassung des Beschlusses vom 8. April 2025 (BANz AT 22.08.2025 B4) werden in den Patientengruppen b1, b2, c1 und c2 wie folgt geändert:

- a) Nach der Überschrift „Benennung der Arzneimittel mit neuen Wirkstoffen gem. § 35a Absatz 3 Satz 4 SGB V (Wirkstoffe und Handelsnamen²)“ wird hinter der Angabe „Dapagliflozin/Saxagliptin (Qtern)“ jeweils eine Fußnote „¹³“ eingefügt.
- b) Der Erläuterungstext der Fußnote 13 wird wie folgt gefasst: „Gemäß Beschluss vom 7. Juli 2026 wird am 20. Juli 2026 die Angabe „Dapagliflozin/Saxagliptin (Qtern)“ gestrichen.“
- c) Nach der Überschrift „Geltungsdauer der Benennung (seit... bzw. von... bis)“ wird nach der Angabe „Empagliflozin/Metformin (Synjardy): Benennung von 2. Mai 2024 bis 29. Mai 2025“ jeweils die Angabe „Dapagliflozin/Saxagliptin (Qtern): Benennung von 2. Mai 2024 bis 19. Juli 2026“ eingefügt.

II. Der Beschluss tritt mit Wirkung vom Tag seiner Veröffentlichung auf den Internetseiten des G-BA am 9. Juli 2026 in Kraft.

Die Tragenden Gründe zu diesem Beschluss werden auf den Internetseiten des G-BA unter www.g-ba.de veröffentlicht.

Berlin, den 7. Juli 2026

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Die Vorsitzende

Dr. Optendrenk